

Amtliche Bekanntmachung: 1. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2010 der VVG Furtwangen-Gütenbach auf der Gemarkung Linach für den Bereich Sonderbaufläche „Agri-PV, Kleiserhansenhof-Linach“ Veröffentlichung des Vorentwurfs im Internet

Furtwangen Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach hat am 28.01.2025 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der 1. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen und den Vorentwurf im Internet zu veröffentlichen.

Ziele und Zwecke der Planung

Die am Kleiserhansenhof in Linach geplante punktuelle Flächenplanungsänderung zielt darauf ab, eine Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) auf einer derzeit als Rinderweide genutzten landwirtschaftlichen Fläche zu ermöglichen. Die Planung setzt baurechtliche Rahmenbedingungen fest, um die Installation und den Betrieb der Photovoltaikanlage in Übereinstimmung mit den regionalen und überregionalen Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes zu ermöglichen.

Die Sonnenenergiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Der zunehmende Bedarf an erneuerbaren Energien und die Zielvorgaben der Bundesregierung, den Anteil regenerativer Energiequellen im Strommix erheblich zu steigern, machen die Planung auf Freiflächen notwendig. Der sonst präferierte Ausbau von PV-Modulen auf Dachflächen ist für die Zielvorgaben nicht ausreichend.

Gleichzeitig legen steigende Nutzungskonkurrenzen nahe, Flächen multifunktional zu bewirtschaften. Die Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und erneuerbarer Energieerzeugung bietet eine innovative Möglichkeit, den steigenden Bedarf an nachhaltiger Energie zu decken, ohne dabei wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen aufzugeben. Diese doppelte Nutzung gewährleistet, dass es zu keinen signifikanten Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kommt. Indem die Photovoltaikmodule erhöht und flexibel installiert werden, kann der landwirtschaftliche Betrieb darunter ungehindert fortgeführt und zudem die Flächenversiegelung minimiert werden.

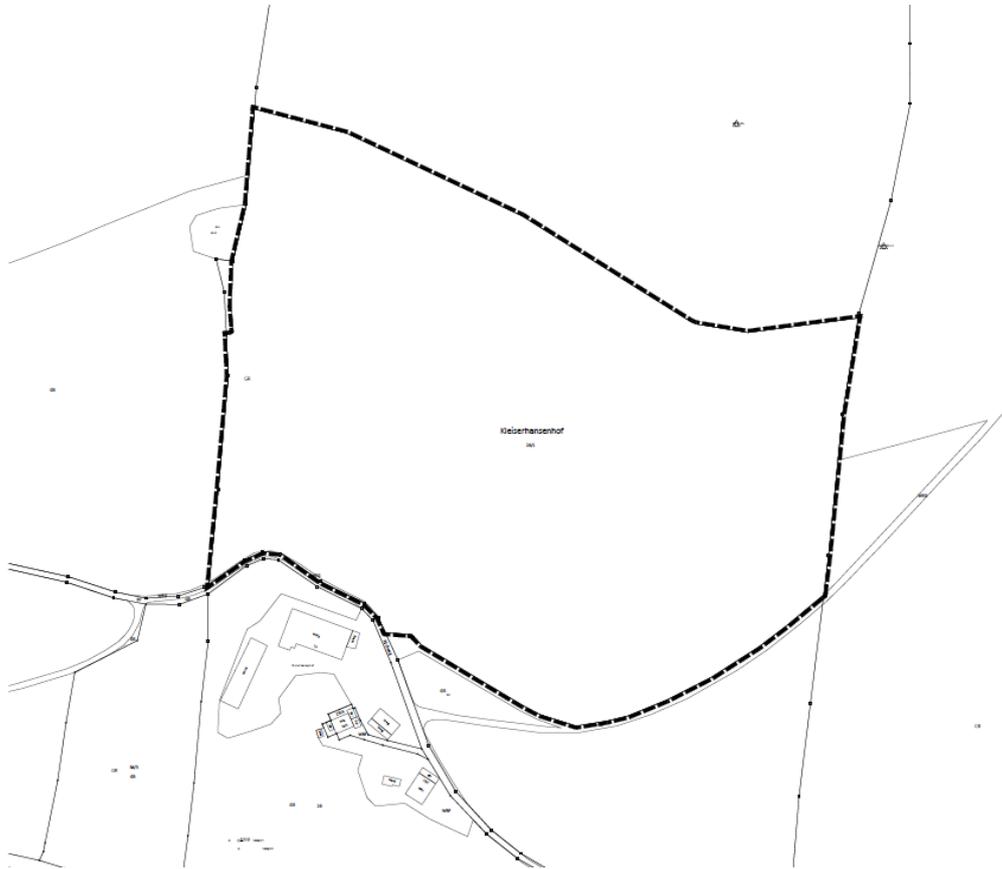
Als Genehmigungsgrundlage soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um das notwendige Planungsrecht für die Agri-PV-Fläche zu schaffen. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, muss der Flächennutzungsplan punktuell geändert werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach ist der ca. 7,81 ha große Umgriff der Flächennutzungsplanänderung als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Zukünftig soll diese als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ dargestellt werden. Die punktuelle Flächennutzungsplanänderung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung.

Änderungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich nördlich des Kleiserhansenhof im Ortsteil Linach und wird nach Süden durch den dazwischenliegenden Kirchweg begrenzt. Im Osten und Westen des Änderungsbereichs befinden sich landwirtschaftliche Flächen. Im Norden schließt Waldfläche das überplante Areal ab. Von der Änderung betroffen ist ein Teilbereich des Flurstücks Nr. 29/1. Die Größe des Änderungsbereichs beläuft sich auf ca. 78.091 m². Das Plangebiet wird derzeit als Grünland genutzt.

Der Planbereich ist im Folgenden – unmaßstäblichen und genordeten – Kartenausschnitt dargestellt:



Der Vorentwurf der 1. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans wird mit Begründung und Umweltbericht (Scopingpapier) vom

17.03.2025 bis einschließlich 22.04.2025 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Stadt Furtwangen im Schwarzwald

<https://www.furtwangen.de/startseite/ortsrecht+oeffentl+bekanntmachungen.html>

und auf der Homepage der Gemeinde Gütenbach

<https://www.guetenbach.de/de/rathaus-service/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen>

im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch

- im **Rathaus** der Stadt **Furtwangen im Schwarzwald**, Stadtbauamt, Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Marktplatz 4, 78120 Furtwangen, Zimmer 213
- im **Rathaus** der Gemeinde **Gütenbach**, Hauptamt, Hauptstraße 10, 78148 Gütenbach, Zimmer 2

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. E-Mail an bauleitplanung@furtwangen.de), können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Verwaltung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald, Stadtbauamt, Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Marktplatz 4, 78120 Furtwangen oder bei der Verwaltung der Gemeinde Gütenbach, Hauptamt, Hauptstraße 10, 78148 Gütenbach, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Furtwangen im Schwarzwald, den 07.03.2025

Gez. Josef Herdner
Verbandsvorsitzender
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach